

## Persönliche Assistenz – Worum es geht?

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Mensch von sich sagen kann, dass er mit seinem Leben zufrieden ist. Heutzutage geht es nicht länger nur um das bloße Überleben. Unsere Gesellschaft hat sich weiterentwickelt. Mit der Entwicklung der modernen Industriegesellschaft haben sich zahlreiche neue Bedürfnisse ergeben, die heutzutage erfüllt sein müssen, damit ein Mensch zufrieden ist.

- **Wohnen.** Jeder Mensch möchte selbst darüber entscheiden, wo und wie er wohnt, wie er seine eigenen vier Wände einrichtet und in Ordnung hält, wann er seine Wohnung aufsucht oder verlässt.
- **Bildung.** Nur durch Bildung sind wir in der Lage, selbstbestimmt darüber zu entscheiden, was mit uns geschieht. Jeder Mensch sollte in die Lage versetzt werden, nach seinen Vorstellungen eine Schule besuchen oder studieren zu können.
- **Berufsleben.** Jeder Mensch hat das Grundbedürfnis selbst für sich sorgen zu können und auch wenn das vielen Menschen leider nicht gelingt, sollte doch jeder in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt am Berufsleben teilzunehmen.
- **Kultur.** Jeder Mensch möchte sich gern selbst verwirklichen und die in ihm wohnende Kreativität ausleben. Dazu gehört, selbst Kultur zu schaffen und an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen.
- **Freizeit.** Jeder Mensch möchte nach seinen Vorstellungen seine Freizeit verbringen, sei es indem er in die Natur, ins Kino oder in die Kneipe geht.
- **Soziale Kontakte.** Niemand ist gerne allein. Jeder Mensch wünscht sich, seine Zeit mit anderen Menschen zu verbringen, die er mag und deren Gesellschaft ihm etwas gibt.

Für *nichtbehinderte Menschen* ist das Recht auf all diese Dinge eine Selbstverständlichkeit. So selbstverständlich, dass niemand mehr darüber nachdenkt, ob er sie benötigt. Man macht und erhält sie einfach im Rahmen des Möglichen und Gewollten.

*Menschen mit Behinderungen und den damit verbundenen besonderen bzw. alltäglichen Bedürfnissen wird dieses Recht sehr oft vorenthalten. Je nach Umfang*

*der Einschränkung benötigt der Mensch mit Behinderung manchmal rund um die Uhr Hilfe, um die oben aufgezählten Dinge ausüben- bzw. wahrnehmen zu können.*

Das ändert jedoch nichts daran, dass sie genau dieselben Bedürfnisse haben wie nicht behinderte Menschen.

Jeder Mensch möchte am gesellschaftlichen Leben teilhaben, indem er mit anderen lernt, **arbeitet, Kultur schafft und genießt, Freizeitaktivitäten nachgeht und Freunde trifft**. Dazu gehört außerdem die Entscheidungsfreiheit, was jeder einzelne von uns wann, wo und wie macht. Das ist kein Luxus, sondern bedeutet Leben, Alltag, Normalität.

Das ist der Maßstab, den jene Menschen anlegen, die das Glück hatten, ohne Beeinträchtigungen auf die Welt zu kommen und unbehindert geblieben sind, um selbst zu bestimmen, ob sie mit ihrem Leben zufrieden sind.

**Und das ist exakt der Maßstab, den es auch auf jene Menschen anzulegen gilt, die dieses Glück nicht hatten.**

Die Aufgabe des Sozialstaates kann es nicht sein, einem Menschen diese Entscheidungen abzusprechen. Jeder – auch behinderte Mensch – muss sein Leben selbst in die Hand nehmen und all diese Entscheidungen für sich selbst treffen. Ziel des Sozialstaatsprinzips muss es aber sein, einen Behinderten überhaupt erst in die Lage zu versetzen, diese Entscheidungen treffen zu können und dazu gehört es, eine bedarfsgerechte Versorgung mit Hilfsmitteln und persönlicher Assistenz zu gewährleisten, die es ihm ermöglicht, ein weitgehend selbstbestimmtes Leben zu führen.

**Menschen mit Behinderung brauchen und haben das Recht auf Persönliche Assistenz.**

- Ein schwerbehinderter Mensch, der bei allen Dingen des täglichen Lebens – von der Grundpflege, über die Nahrungsaufnahme bis zum Toilettengang – fremde Hilfe benötigt, kann nicht im Voraus planen, wann welche Verrichtungen anstehen. Man kann nicht im Voraus sagen, wann man am nächsten Tag auf die Toilette muss, Hunger oder Durst hat, oder einem die Nase juckt.

- Es ist unmöglich, den täglichen Hilfebedarf in einzelne Verrichtungen oder in hauswirtschaftliche Hilfe, Pflege, Begleitung oder bloße Anwesenheit zu unterteilen. Zwar steht Grundpflege in der Regel überwiegend morgens und abends an, wenn man sich aber einnässt, dann braucht man plötzlich Pflege. Aus Arbeitsassistenz oder hauswirtschaftlicher Hilfe kann Pflege werden und umgekehrt. Und das nicht nur in der eigenen Wohnung, sondern an jedem beliebigen Ort, an dem sich die Menschen mit Behinderung aufhalten.
- Eine bedarfsgerechte persönliche Assistenz setzt voraus, dass sie kontinuierlich durch nach Möglichkeit vom betroffenen behinderten Menschen selbst eingewiesene Kräfte erfolgt, um gefährliche Situationen oder Pflegefehler zu vermeiden. Zweitens setzt sie ein umfassendes Vertrauensverhältnis voraus, insbesondere wenn Pflege im Intimbereich anfällt.

Persönliche Assistenz ist eine Hilfe für schwerbehinderte und pflegebedürftige Menschen, die wegen ihrer Behinderungen in den verschiedensten Bereichen Hilfe benötigen. Diese benötigte Hilfe lässt sich nicht in einzelne Verrichtungen aufteilen, die jeden Tag gleich zu erbringen sind. Die benötigte Hilfe zur Pflege, im Haushalt, bei der Begleitung oder bei einfachen Handreichungen ist vielmehr jeden Tag im ständigen Wechsel über den Tag verteilt erforderlich.

Alle behinderten Menschen, unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung haben nach der UN – Konvention über die Rechte behinderter Menschen ein Recht auf persönliche Assistenz. Diese Konvention hat seit 2 Jahren auch in Deutschland Gesetzeskraft.

Eine Vorschrift des Sozialgesetzbuches (§ 66 Abs. 4 Satz 2 SGB XII) ermöglicht es, dass die Betroffenen ihre Assistenz durch selbst gewählte Pflegekräfte sicherstellen, was als Arbeitgebermodell bezeichnet wird.

Konkret bedeutet das, dass sich ein schwerbehinderter Mensch, der diese Form der Assistenz in Anspruch nimmt (Assistenznehmer), über den Arbeitsmarkt ein Team von Assistenten zusammenstellt, die er per Arbeitsvertrag anstellt. Er hat dabei sämtliche Aufgaben und Pflichten eines Arbeitgebers, die normalerweise der Pflegedienst übernehmen würde. Im Einzelnen:

- Organisationskompetenz. Der jeweilige schwerbehinderte Mensch ist selbst für die Gewährleistung seiner Assistenz verantwortlich. Er muss sich seine Assistenten suchen, macht die Dienstplanung und steht in Kontakt mit den Sozialversicherungen und dem Finanzamt.
- Anleitungskompetenz. Der Betroffene arbeitet seine Assistenten in das vielfältige Aufgabengebiet selbständig ein.
- Finanzkompetenz. Die Mittel für diese Form der Assistenz werden dem jeweiligen schwerbehinderten Menschen von der Sozialbehörde, der Pflegekasse oder anderen zuständigen Kostenträgern zur Verfügung gestellt, dieser selbst verwaltet sie. Regelmäßig legt er gegenüber der Sozialbehörde über die Verwendung der Mittel Rechenschaft ab.

Assistenz klingt nach Luxus. Schließlich hat man immer einen Menschen um sich, der für einen einkauft, das Essen zubereitet, die Wohnung sauber hält und die Wäsche macht. Alle diese mehr oder weniger lästigen Arbeiten macht der Assistent oder die Assistentin und das ganze auf Staatskosten.

Das ist so aber nicht korrekt. Tatsächlich leitet der schwerbehinderte Mensch ein kleines Pflegeunternehmen, mit allen Pflichten und der gesamten Verantwortung. Und das alles nur, um seine alltäglichen, für andere Menschen selbstverständlichen Bedürfnisse zu befriedigen und sein selbstbestimmtes Leben zu verwirklichen. Dabei leistet er unentgeltlich Aufgaben, für die die Sozialstationen und private Pflegedienste viel Geld berechnen und problemlos erhalten.

### **Wir stellen fest,**

- ... dass das Instrument der Persönlichen Assistenz nach dem Arbeitgebermodell bei vielen am besten dafür geeignet ist, schwerbehinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben – eingebunden in die Gesellschaft – zu ermöglichen;
- ... dass dem Betroffenen durch dieses Instrument lediglich ein normales Leben ermöglicht wird, kein Luxusleben;
- ... dass sämtliche Mittel, die für die persönliche Assistenz verbraucht werden, 1 zu 1 für Arbeitnehmerkosten verwendet werden. Sie werden als Lohn ausgezahlt bzw. an die Sozialversicherungen, die Unfallversicherung und das Finanzämter in Form von Abgaben und Steuern weitergeleitet. Die

umfangreichen Verwaltungsaufgaben, die der schwerbehinderte Mensch selbst leistet, werden nicht vergütet;

- ... dass es kein Instrument gibt, welches kostengünstiger das Ziel umsetzt, schwerbehinderten Menschen ein Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen, da bei der Persönlichen Assistenz im Gegensatz zu anderen Instrumenten nur wenig Verwaltungskosten anfallen.

Trotz der nicht zu leugnenden Vorteile, wird das Instrument der Persönlichen Assistenz immer wieder in Frage gestellt. Im Zuge der Sparzwänge in den öffentlichen Haushalten, sollen auch die Kosten der Behindertenassistenz sinken.

## **Zehn Forderungen für eine einheitliche Verwaltungspraxis im Rahmen des Arbeitgebermodells**

Am 30. November 2011 haben sich behinderte Menschen aus Hamburg, die ihre persönliche Assistenz als Arbeitgeber selbst organisieren, zu dem „**Hamburger Verbund selbstbestimmte Assistenz**“ zusammengeschlossen.

Eine interne Erhebung, die zuvor durchgeführt wurde, hatte ergeben, dass die Bewilligungs- und Verwaltungspraxis bei dieser persönlichen Assistenz in den einzelnen Hamburger Bezirken und Sozialämtern sehr unterschiedlich gehandhabt wird.

Um eine möglichst große Rechtssicherheit zu gewährleisten, **eine Gleichbehandlung in allen Hamburger Bezirken zu erwirken, den Verwaltungsaufwand für die SachbearbeiterInnen bei den Sozialämtern und für die betroffenen** Arbeitgeber der HHer Arbeitgebermodelle zu begrenzen, fordern wir eine einheitliche Verwaltungspraxis und gleiche Richtlinien bei der Bewilligung, die auf alle „Arbeitgebermodelle“ im Raum Hamburg angewandt werden.

### **Wir fordern:**

1. einen einheitlichen Stundenlohn von 12,92 Euro brutto, der sich an dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder für Pflegehelfer in

Krankenhäusern orientiert. Eine einheitliche, sich an die Gesetze haltende und sich an den Tarifvereinbarungen orientierende Regelung der Urlaubszeiten und der Sonderzahlungen (Urlaubs - Weihnachts- und Fahrgeld).

2. Bei den Assistenzen, die 24 Stunden eines Tages umfassen, dürfen nach Prüfung des Einzelfalles bis zu 8 Stunden als „Aktive Bereitschaft“ angesehen werden, die mit 80 % des Bruttostundenlohnes vergütet werden. „Aktive Bereitschaft“ bedeutet: die Assistenten müssen in der Regel anwesend sein, weil jederzeit ein Hilfebedarf anfallen könnte; sie dürfen die Wohnung kurzfristig nur mit Zustimmung des auf Assistenz angewiesenen behinderten Menschen verlassen und müssen auch dabei erreichbar sein; es muss eine verlässliche Pausenregelung zwischen den Assistenten und den assistenznehmenden Menschen vereinbart werden.

Bei Assistenzen, die weniger als 24 Stunden pro Tag umfassen, gelten die bewilligten als „normale“ Arbeitszeit. Somit wird diese mit einem Bruttolohn von 100 % vergütet.

3. Die behinderten Arbeitgeber sind verpflichtet, eine jährliche Abrechnung vorzulegen, aus der eine zusammengefasste, anonymisierte Aufstellung der Lohnaufwendungen und der Verwaltungskosten ersichtlich wird und aus der erkennbar wird, dass die behinderten Arbeitgeber ihrer Verpflichtung, ihre Assistenten sozial zu versichern, nachgekommen sind. Die Verpflichtung weitere Unterlagen, insbesondere solche, aus denen persönliche Daten der Assistenten nachvollziehbar sind, vorzulegen, ist nicht zulässig.

4. Die persönliche Assistenz im Rahmen des Arbeitgebermodells wird mindestens für ein Jahr bewilligt. Die Bestimmungen und Regeln zum Arbeitgebermodell werden in einem extra Abschnitt auf der „Infoline“ der Sozialbehörde beschrieben. Eine Verlängerung ist auch ohne formale Antragstellung möglich. Eine erneute Hilfebedarfsfeststellung ist nur zulässig,

wenn eine deutliche Veränderung der Beeinträchtigung darauf hinweist, dass ein geringerer oder erhöhter Hilfebedarf erforderlich ist.

5. Eine Entkoppelung von jährlicher Abrechnung und Weiterzahlung der Leistungen. Eine Verzögerung bei der Abrechnung darf nicht dazu führen, dass die Leistungen der Persönlichen Assistenz nicht weitergezahlt werden. Das gilt insbesondere, wenn eine erneute Begutachtung durch die Landesärztin für Körperbehinderte durchgeführt werden soll. Die Leistungen müssen im Zweifelsfall unter Vorbehalt weitergezahlt werden, da die behinderten Arbeitgeber sich an das Kündigungsschutzgesetz und andere Arbeitsgesetze halten müssen und die Sozialversicherungen und das Finanzamt die genaue Einhaltung von Fristen bei der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge bzw. der Lohnsteuer verlangen. Die Assistenten brauchen selbstverständlich die pünktliche Auszahlung ihrer Gehälter.
6. Das pauschale Pflegegeld nach § 64 SGB XII darf in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung höchstens um 2/3 gekürzt werden.
7. Die Kosten für die Verwaltung des Arbeitgebermodells müssen übernommen werden. Bei denjenigen, die ein Steuerberaterbüro beauftragt haben, müssen die dafür entstandenen Kosten voll übernommen werden. Bei denjenigen, die Lohnbuchhaltung und übrige Verwaltung der persönlichen Assistenz alleine machen, müssen die im einzelnen geltend gemachten Kosten übernommen werden: zum Beispiel Ausgaben für das Lohnabrechnungsprogramm und dessen jährliches Update, Druckkosten, Kontokosten und gegebenenfalls die Anschaffung eines Computers
8. Zu den zu übernehmenden Kosten des Arbeitgebermodells gehören auch notwendige und sinnvolle Fortbildungen der Assistenten und der Assistenznehmenden Person: zum Beispiel Kurse für rüchenschonendes Arbeiten, Fahrsicherheitstrainings, Kurse zur Unfallvermeidung im Haushalt, Kurse über notwendige Hygienemaßnahmen, Kurse zum Erlernen der Lohnbuchhaltung und Ähnliches.

9. Das Recht auf persönliche Assistenz haben nicht zuletzt nach den Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen alle behinderten Menschen. Die Möglichkeit, persönliche Assistenz zu erhalten, muss daher ausgeweitet werden. Die Bestimmung, persönliche Assistenz erst bei einem Hilfebedarf von 8 Stunden und mehr pro Tag erhalten zu dürfen und die Bestimmung, dass bei bestimmten Behinderungen (Demenz und schwerer geistiger Behinderung) Persönliche Assistenz gar nicht erhalten werden darf, müssen geändert werden. Jeder behinderte Mensch muss das Recht erhalten, seinen Hilfebedarf als im Stunden festgelegte persönliche Assistenz zu bekommen.
  
10. Es sollte ein regelmäßig stattfindender „Runder Tisch Persönliche Assistenz“ eingerichtet werden, an dem die betroffenen behinderten Menschen oder deren VertreterInnen mit VertreterInnen der Behörde auftretende Probleme mit der persönlichen Assistenz besprechen.